



Gemeindeamt Ainet

9951 Ainet, Bezirk Lienz - ☎ 04853/6300, Fax 6300-16

Zahl: 004-01-02/2017

Ainet, am 10.07.2017

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainet hat in seiner Sitzung vom 07.07.2017 unter Pkt. 8) der Tagesordnung folgende Beschlüsse gefasst:

P. 8) ***Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstücks Gp. 76/2, KG Ainet, Antonia Wibmer:***

Frau Antonia Wibmer, wohnhaft in Ainet 21a ist Eigentümerin des Grundstücks Gp. 76/2, KG Ainet, im Ausmaß von 928 m². Sie beabsichtigt aus diesem Grundstück ein Baugrundstück (zukünftig Gp. 623, KG Ainet) im Ausmaß von 375 m² herauszuteilen, damit ihre Tochter Michaela darauf ein Einfamilienwohnhaus errichten kann (entsprechend Teilungsplan des Zivilgeometers DI Rudolf Neumayr vom 13.10.2016, GZl. 6380A/2015).

Um die Mindestabstände gemäß TBO 2011 einhalten zu können, ist aufgrund der Grundstücksausformung die Erlassung eines Bebauungsplanes mit entsprechenden Festlegungen (verkürzte Abstände, etc.) erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ainet gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom örtlichen Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes vom 30.05.2017, GZl. 1561ruv/2015 durch vier Wochen hindurch:

vom 10.07.2017 bis einschließlich 07.08.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Auch diese Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Die maßgeblichen Unterlagen - Verordnungstext, Pläne, etc. - liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Ainet zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister


Mag. Karl POPPELLER

Angeschlagen am: 10.07.2017

Abzunehmen am: 08.08.2017

Abgenommen am: